



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

###

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg
Telefax
040 - 4 279 06 - 047
E-Mail
Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon - ###

GZ.: B/WBZ/06376/2016
Hamburg, den 25. April 2017

Verfahren Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
Eingang 08.12.2016
Grundstück
Belegenheit ###
Baublock 602-094
Flurstück 2117 in der Gemarkung: Billwerder

Ersatzbau der Kita Friedrich-Frank-Bogen für 10 Kinder-Gruppen

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Überfahrt (§ 18 HWG)

Nebenbestimmung

Die Herstellung der Überfahrt hat über das z. Zt. gültige Pilotprojekt Gehwegüberfahrten zu erfolgen.

Sollte zum Zeitpunkt der Herstellung dieses Pilotprojekt ausgelaufen sein, ist nach den dann geltenden Vorschriften zu verfahren. Auskunft hierzu erteilt der Wegewart.

Vor der Aufnahme der Bauarbeiten wird ein einweisender Ortstermin mit dem zuständigen Wegewart, erreichbar unter 040-42891 2556, und dem örtlichen Polizeikommissariat (PK 43 Kurt-A.-Körper-Chaussee 10, 21033 Hamburg) zur Festsetzung der Lage und Abmessung erforderlich. Die Abstimmungsergebnisse sind vor der Ausführung in einer Skizze verbindlich festzulegen.

Die Herstellung der Gehwegüberfahrt hat durch eine Fachfirma, die ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit gemäß § 6 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen in der letzten geltenden Fassung (VOB/A) nachzuweisen hat, zu erfolgen.

Diese Nachweise können entfallen, wenn eine Firma beauftragt wird, die in der Liste A1, A2, FN oder N der Freien und Hansestadt Hamburg bereits registriert ist oder wenn die Firma beantragt, für diese Bauvorhaben in die Liste aufgenommen zu werden.

Für die Auftragserteilung ist ein vom Straßenbaulastträger vorgegebener Musterbauvertrag zu verwenden.

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)
- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

2. Sondernutzung - Baustellenzufahrt (§ 19 HWG)

Nebenbestimmung

Die Sondernutzung der Baustellenzufahrt wird befristet für die Dauer von 6 Monaten erteilt.

Der genaue Zeitraum ist dem zuständigen Wegewart rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen. Außerdem ist ein Ortstermin mit dem Wegewart zur Aufnahme des Flächenzustandes und der genauen Bestimmung der Größe der Sondernutzungsfläche abzustimmen. Bei diesem Termin können ggf. weitere notwendige Auflagen zum Schutz der öffentlichen Flächen durch die Wegeaufsichtsbehörde erlassen werden.

Das Vorhaben ist nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften auszuführen. Insbesondere sind zu beachten:

- die Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG)

- die Vorschriften der aufgrund des HWG erlassenen Rechtsvorschriften.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in diesem Bescheid aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.

Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

3. Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes und der Hecken in der Freien und Hansestadt Hamburg (Baumschutzverordnung) in der geltenden Fassung für das Fällen der 5 baubehindernden Bäume.
4. Für den Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage

Anschlüsse:

1. E0102-HSEKANAL-91139297 Schmutzwasser DN150 Nachtr.Herst § 19 SAG
2. E0102-HSEKANAL-91139298 Regenwasser DN250 Nachtr.Herst § 19 SAG

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Bergedorf 39
mit den Festsetzungen: Gemeinbedarfsfläche FHH GRZ 04
GFZ 07
Baunutzungsverordnung vom 26.11.1968

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

11 / 16	Lageplan
11 / 18	Sielkatasterauszug
11 / 21	Lageplan/Erschließung
11 / 22	Schema/Schmutzwasser
11 / 28	Berechnung/Fettabscheider
11 / 29	Erläuterungsbericht
11 / 30	Lageplan/ Wegerecht
11 / 31	Lageplan/ Entwässerung
11 / 35	Grundriss / Erdgeschoss
11 / 36	Grundriss / Obergeschoss
11 / 37	Ansicht
11 / 38	Brandschutzkonzept

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

5. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt
 - 5.1. für das geringfügige Überschreiten der Baugrenze im Norden

Begründung

Die Überschreitung ist geringfügig , es gibt keine direkte Nachbarbebauung, die Überschreitung ist städtebaulich vertretbar

6. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

6.1. § 31 HBauO: Einschränkung der Unabhängigkeit der zwei notwendigen Rettungswege aus den Nutzungseinheiten

Bedingung

Der erforderliche zweite bauliche Rettungsweg, wird über benachbarte Teilnutzungseinheiten geführt. Dies stellt eine Abweichung von § 31 Abs. 1 HBauO dar, weil der zweite Rettungsweg nicht unabhängig ausgebildet wird. Brandschutztechnisch bestehen gegen diese Abweichung allerdings keine Bedenken, solange nur ein Nutzer dauerhaft über die betroffenen Teilnutzungseinheiten verfügt. Eine Untervermietung (Fremdvermietung) ist auszuschließen. Die Verbindungstüren zwischen den Teilnutzungseinheiten sind nicht abschließbar auszuführen (z.B. durch Einbau von Blindzylindern).

7. Folgende § 69 Abs. 1 HBauO wird erteilt:

7.1. § 34 (1) Nr. 3 HBauO notwendige Flure - Kompartiment 1 im 1.OG ist > 200 m² (208 m²).

Begründung

Der Abweichung wird zugestimmt. Brandschutztechnisch bestehen keine Bedenken, wenn die im Brandschutzgutachten unter Ziffer 5 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

8. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

8.1. Standsicherheit
Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

- Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme
- Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung
Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3
Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude
Zahl der Vollgeschosse: 2 Vollgeschosse